

**Vorlage  
für die Sitzung der  
staatlichen Deputation für Inneres  
am 20. Oktober 2016**

**Vorl.-Nr: 19/85  
TOP 9 der Tagesordnung**

**Änderung der Geschäftsordnung des Senats „Interne Ermittlungen“**

**Übergang der Zuständigkeit für interne Ermittlungen vom Senator für Inneres zum  
Senator für Justiz und Verfassung**

A - Problem

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 19. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2015-2019 ist für den Bereich „Inneres“ unter Nummer 30 ausgeführt, dass Ermittlungen gegen Polizeibeamtinnen und -beamte künftig außerhalb des Innenressorts im Justizressort geführt werden, um jeglichen Anschein von Voreingenommenheit im Vorhinein auszuschließen.

B - Lösung

Die Zuständigkeit für Ermittlungen gegen Polizeibeamte und andere Amtsträger geht auf den Senator für Justiz und Verfassung, dort auf die Staatsanwaltschaft Bremen, über. Der Abschnitt „Interne Ermittlungen“ wird künftig der Staatsanwaltschaft Bremen als Dienststelle angegliedert.

Der Übergang der Zuständigkeit erfordert eine Änderung des Bremischen Polizeigesetzes. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes nebst Begründung ist als Anlage beigefügt. Auf folgende Punkte ist besonders hinzuweisen:

- Die Zuständigkeit soll zum 1. Januar 2017 übergehen.
- Die Zuordnung der Dienststelle zur Staatsanwaltschaft Bremen führt dazu, dass die Dienststelle nunmehr auch für die internen Ermittlungen in der Stadt Bremerhaven zuständig wird. Die Staatsanwaltschaft Bremen ist für Bremen und Bremerhaven zuständig. Bislang führt die Ortpolizeibehörde der Stadt Bremerhaven Ermittlungen gegen Polizeivollzugsbeamte mit eigenen Kräften durch. Strafrechtliche Vorwürfe gegen andere Bedienstete werden in Bremerhaven in anderen Organisationseinheiten bearbeitet. Auch dieser Komplex würde zukünftig von der Dienststelle „interne Ermittlungen“ mit übernommen werden.

Nähere Einzelheiten zum Gesetzentwurf sind in der Begründung dargestellt.

Im Zusammenhang mit dem Übergang sind weitere Fragen derzeit noch offen.

Unter anderem ist zu klären, ob für die Bediensteten der Dienststelle „interne Ermittlungen“ ein regelmäßiges Rotationsprinzip in die Polizei Bremen eingeführt werden soll. Bislang ist dies nicht vorgesehen. Da ein Wechsel der Bediensteten in staatsanwaltschaftliche Funktionen nicht möglich sein wird, könnte ihnen über eine Rotation die Möglichkeit einer weiteren beruflichen Entwicklung im Polizeivollzugsdienst eröffnet werden. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass eine regelmäßige Rotation dazu führen könnte, dass Ermittlungen nicht mit der notwendigen Objektivität und Neutralität geführt werden. Daher könnte auch ein Wechsel auf Wunsch der Bediensteten eine mögliche Alternative sein. Für den Übergang zur Staatsanwaltschaft der derzeit im Abschnitt „interne Ermittlungen“ tätigen Bediensteten handelt es sich um eine zentrale Frage. Sie würden bei Einführung einer regelmäßigen Rotation zurück in die Polizei Bremen nicht zur Verfügung stehen.

Im Weiteren sind noch Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen personellen Ausstattung sowie der polizeilichen Unterstützung durch die Polizei Bremen in personeller und sächlicher Hinsicht zu klären. Da der Abschnitt derzeit nur drei Bedienstete umfasst, die annähernd den gesamten Bereich des Strafgesetzbuchs und der Maßnahmen nach der Strafprozessordnung abdecken müssen, kann für aufwändigere Ermittlungen eine personelle Unterstützung durch die Polizei Bremen erforderlich werden. Gleiches gilt für technische Unterstützungsleistungen etwa im Bereich der Spurenanalyse oder der DV-Auswertung. Diese Unterstützungsleistungen sowie polizeispezifische Ausstattungen wie Dienstwagen und Einsatzmittel (z.B. Schusswaffen, Handschellen, Pfefferspray, Zugang zu polizeilichen Auskunftssystemen) können nur über die Polizei Bremen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Fragen sollen in einer Vereinbarung zwischen der Staatsanwaltschaft Bremen und der Polizei Bremen bis zum Übergang der Zuständigkeit geregelt werden.

Die Einbeziehung der Stadt Bremerhaven wird voraussichtlich dazu führen, auch in Bremerhaven Bedienstete des Abschnitts „interne Ermittlungen“ (etwa bei der dortigen Außenstelle der Staatsanwaltschaft) vor Ort zu haben, um Ermittlungen und insbesondere Vernehmungen ohne erheblichen Wegeaufwand für die Mitarbeiter und die Betroffenen (Zeugen, Beschuldigte) durchführen zu können. Diese organisatorische Frage und der zusätzliche Personalbedarf für die Bearbeitung Bremerhavener Fälle muss durch die Staatsanwaltschaft Bremen geklärt werden.

### C - Alternativen

Die Zuständigkeit für den Abschnitt „interne Ermittlungen“ bleibt beim Senator für Inneres. Dies entspricht nicht der in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Zielsetzung.

### D – Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit der Änderung des Bremischen Polizeigesetzes selbst sind keine finanziellen Auswirkungen verbunden.

In der Umsetzung wird es zu Verlagerungen vom Ressorthaushalt Inneres zu Justiz und Verfassung kommen. Für Ermittlungstätigkeiten, anteilige Mietkosten sowie IT-Kosten fallen bislang jährliche Kosten im Gesamtumfang von 32.500 € an. Die Verlagerung erfolgt haushaltsneutral. Außerdem sind zum 1. Januar 2017 Beschäftigungsvolumen, Personalmittel und Planstellen (3,0 Vollzeiteinheiten (VZE) für drei zu versetzende Polizeivollzugsbeamte/-beamtinnen zu verlagern.

Die Veränderung der Zuständigkeit hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen.

#### E - Beteiligung/Abstimmung

Der Gesetzesentwurf ist mit der Senatskanzlei und dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf aus rechtsförmlicher Sicht geprüft.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven wurde beteiligt.

Die Stadt Bremerhaven lehnt eine Verlagerung der Zuständigkeit auf den Senator für Justiz und Verfassung ab. Nach Auffassung der Stadt Bremerhaven habe es keine konkrete Veranlassung dafür gegeben, dass die Fachaufsicht bei der Ortspolizeibehörde oder den Landesdienststellen fehlerhaft, parteiisch oder allgemein unzureichend wahrgenommen wurde. Sie sieht keinen tatsächlichen Handlungsbedarf für die vorgeschlagene Gesetzesnovellierung. Nach Auffassung Bremerhavens werden die vorgeschlagenen Änderungen zu einer unklaren Verantwortlichkeit führen. Ein möglicherweise erwarteter Effekt der mutmaßlichen Objektivierung werde durch die geplante Umsetzung nicht zu erreichen sein.

#### F – Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

#### G - Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und dessen Weiterleitung an den Senat.